

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

15. SONDERNUMMER

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 24. 3.2004

12 a. Stück

-
- 93. Satzungsteil „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“
 - 94. Satzungsteil Curricula – Kommissionen
 - 95. Fuhrpark der Karl-Franzens-Universität Graz; Richtlinien
-

93.
Satzungsteil „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“
Beschluss des Senates vom 10. März 2004

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

Präambel

Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis sind unverzichtbare Prämissen wissenschaftlicher Arbeit und Zusammenarbeit. Sie sind Voraussetzungen für die Reputation von Forscherinnen, Forschern und Forschungseinrichtungen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft entgegen gebracht wird. Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten unterliegt daher in allen Disziplinen zum Teil allgemeingültigen und zum Teil fachspezifischen rechtlichen Regelungen und/oder ethischen Normen.

Die Vermehrung und Beschleunigung von Informationen, die Verstärkung des Wettbewerbs und der Outputorientierung und der daraus resultierende Druck auf aktive Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bergen die Gefahr, dass wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis im Arbeitsalltag bewusst oder unbewusst vernachlässigt oder hinten gestellt werden. Um dieser Gefahr zu begegnen und um die hohe wissenschaftliche Integrität ihrer Bediensteten zu affirmieren, bekennt sich die Karl-Franzens-Universität Graz – internationalen Standards entsprechend – zu den nachfolgend ausgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift die Universität geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Ahndung des Verstoßes.

Die folgenden Grundsätze ersetzen in keinem Punkt bestehende (allgemeine oder fachspezifische) rechtliche Regelungen und ethische Normen, sondern verankern ergänzend allgemeingültige Grundsätze der Wissenschaftsethik auf gesamtuniversitärer Ebene und bilden die Grundlage für entsprechende Maßnahmen auf institutioneller Ebene. Die Formulierung des Textes folgt – entsprechend den „Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis“ – den Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Weinheim: Wiley-VCH, 1998) sowie der Empfehlung der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ (beschlossen im 185. Plenum am 6. 7.1998, <http://www.hrk.de>).

§ 1. Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Karl-Franzens-Universität Graz tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten, d.h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen.
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Konkurrent/innen und Vorgänger/innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im folgenden beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist sorgfältig vom wissenschaftlichen Irrtum zu unterscheiden.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben: Das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem/r anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Urheber/innenschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor/innen- oder Mitautor/innenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Urheber/innenschaft eines/r anderen ohne dessen/deren Einverständnis.
4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen, disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen § 3 der vorliegenden Grundsätze der Karl-Franzens-Universität Graz verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus: Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2. Vermittlung und Verantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre

1. Jede/r Leiter/in einer Organisationseinheit und ihrer allfälligen Subeinheiten trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Jede/r Betreuer/in von Nachwuchsforscher/innen (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen) trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende und Dissertant/innen eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisnahme der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gesichert ist.

3. Jede/r Universitätslehrer/in ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 3. Sicherung auf Aufbewahrung von Daten

Daten, die Grundlage für eine oder mehrere Veröffentlichung(en) waren, sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für sieben Jahre soweit möglich und zumutbar aufzubewahren. Wann immer es die gesetzlichen Bestimmungen und die Ressourcen der Institution zulassen, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, Protokolle sowie alle weiteren für die betreffende wissenschaftliche Arbeit relevanten Unterlagen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(Ko-)Autor/innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. (Ko-)Autor/innen sind aufgefordert, Aufnahmen bzw. Nichtaufnahmen in die Autor/innenliste und die Reihenfolge der Autor/innen bereits vor der Publikation zu besprechen.

So genannte „Ehrenautor/innenschaften“ sind nicht zulässig. d.h. nur der tatsächliche wesentliche Beitrag zur Entstehung der betreffenden Forschungsarbeit kann eine (Ko-)Autor/innenschaft begründen. Sofern Art und Umfang der zugrunde liegenden Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor/innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede/r Autor/in geleistet hat.

§ 5. Veröffentlichungen im Internet und Verwendung von Internet-Quellen

Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

§ 6. Beschwerdekommision für Fälle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) An der Karl-Franzens-Universität Graz wird eine Beschwerdekommision zur universitätsinternen Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtet. Andere gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen (z.B. universitäre Beratungsgremien, organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) bleiben davon unberührt, ebenso wie die individuelle wissenschaftsmoralische Verantwortung.
- (2) Der Beschwerdekommision haben je zwei Vertreter der in § 122 Abs. 2 Z. 1 (§ 97), Z. 5 (§ 100) und Z. 13 (§ 101) sowie § 51 Abs. 3 (§ 94 Abs. 1 Z. 1) UG 2002 genannten Personengruppen anzugehören. Die Vertreter der Personengruppen gemäß § 122 Abs. 2 Z. 1 und 5 UG 2002 entsendet der Dienststellenausschuss für das wissenschaftliche Universitätslehrpersonal bzw. dessen Nachfolgeorgan, der Personengruppe gemäß § 122 Abs. 2 Z. 13 UG 2002 der Dienststellenausschuss für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dessen Nachfolgeorgan, die Vertreter der Studierenden, das zuständige Organ ihrer gesetzlichen Vertretung jeweils für eine Funktionsperiode von zwei Jahren, gleichzeitig sind wenigstens je zwei Stellvertreter namhaft zu machen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist fristgerecht einzubeziehen und zu befassen. Den Sitzungen ist ein rechtskundiger Bediensteter der Organisationseinheit Administration und Dienstleistungen beizuziehen.
- (3) Bezüglich Geschäftsführung und Beschlussfassung sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuwenden.

- (4) Die Beschwerdekommision hat die ihr zur Kenntnis gelangten oder anderen Organen zur Kenntnis gebrachten und ihr von diesen Organen vorgelegten Vermutungen von wissenschaftlichen Fehlverhalten entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Das zur Entscheidung berufene Organ ist verpflichtet, sich mit diesen Empfehlungen zu befassen.
- (5) Die Beschwerdekommision untersucht unter Wahrung größtmöglicher Vertraulichkeit die Vorwürfe hinsichtlich Plausibilität, Konkrettheit, möglicher Motive sowie Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und hört alle Personen an, die für den jeweiligen Verdachtsfall als relevant zu identifizieren sind. Sachverständige zur Klärung der Angelegenheit können beigezogen werden. Die Beschwerdekommision kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen. Hält die Beschwerdekommision ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder ist es zu einer für die Beteiligten zufrieden stellenden Klärung gekommen, wird die Prüfung eingestellt und die Beschwerdekommision trifft geeignete Maßnahmen zur allfälligen Rehabilitation im Einvernehmen mit den betroffenen Personen. Gilt ein Fehlverhalten nach Prüfung für erwiesen oder konnte der Verdacht bzw. Konflikt für eine oder mehrere betroffene Personen nicht zufriedenstellend ausgeräumt bzw. beigelegt werden, sodann beschließt die Beschwerdekommision auf Grund der Ergebnisse ihrer Untersuchung Empfehlungen für das gesetzlich oder allfällig satzungsrechtlich zuständige Organ. Anlass, Verlauf und Resultat der Prüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Unterlagen und Erkenntnisse, die aus der universitätsinternen Prüfung erwachsen, werden dem zur Entscheidung berufenen Organ zur Verfügung gestellt.
- (6) Der/die Vorsitzende hat die Beteiligten zu Beginn des Prüfungsverfahrens auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Mediation hinzuweisen. Dabei ist besonderer Wert auf die Freiwilligkeit und die Vertraulichkeit zu legen. Die/der MediatorIn wird einvernehmlich von den Beteiligten aus einem von der Beschwerdekommision eingerichteten Pool bestellt und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und kann davon nicht entbunden werden. Auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten ist für die Dauer eines Mediationsverfahrens die Prüfung auszusetzen. Die Beteiligten haben nach Ende der Mediation der Beschwerdekommision mitzuteilen, ob es zu einer für sie zufriedenstellenden Konfliktklärung gekommen ist. Darüber hinaus gehende Mitteilungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten.

Dieser Satzungsteil ist Grundlage für die universitätsinterne Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die hier getroffene Regelung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) und berührt weder die Kompetenzen und Tätigkeiten der dafür zuständigen Organe noch allfällige gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger

94.

Satzungsteil Curricula – Kommissionen

Beschluss des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 UG 2002 vom 10. März 2004

CURRICULA – KOMMISSIONEN

§ 1. Einrichtung

An der Universität Graz werden gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 UG 2002 folgende entscheidungsbefugte Kollegialorgane (Curricula – Kommissionen) eingerichtet:

1. Curricula – Kommissionen für ordentlichen Studien laut Anhang
2. Curricula – Kommission für Universitätslehrgänge

§ 2. Größe und Zusammensetzung der Kommissionen

1. Die Curricula – Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern. Sie sind in der Parität von 3:3:3 (Mitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002: Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z. 2 UG 2002: Studierende) zu besetzen.
2. Die Kommissionen werden vom Senat eingesetzt. Für die Kommissionen gemäß § 1 Z. 1 haben die Kuriensprecherinnen und Kuriensprecher der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 und der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z. 2 UG 2002 (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) des für die jeweilige Studienrichtung zuständigen Fakultätsgremiums ein Vorschlagsrecht; die Studierenden haben ein Entsendungsrecht nach § 23 HSG. Dabei ist auf eine entsprechende Vertretung von Frauen zu achten. Bei fakultäts- und/oder universitätsübergreifenden Curricula steht das Vorschlagsrecht den Kuriensprecherinnen und Kuriensprechern des Senats zu.

§ 3. Einsetzung

Die Curricula – Kommissionen sind von der/dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen. Die konstituierende Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

§ 4. Aufgaben

1. Die Curricula – Kommission hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung einer/eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin
 - Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge
2. Allfällige weitere Aufgaben können durch die Satzung bestimmt werden
3. Es ist die aktuelle Geschäftsordnung des Senats anzuwenden

§ 5. Verfahren bei der Erlassung und Änderung von Curricula

1. Die Kommission hat zu den Beratungen über die Erlassung oder weitreichende Änderung von Curricula mindestens eine Person mit beratender Stimme zuzuziehen, die außerhalb der Universität tätig ist und für die betreffende Studienrichtung relevante berufliche Erfahrung einbringen kann.
2. Vorschläge neuer Curricula und weitreichende Änderungen von Curricula sind allen Lehrenden und Studierenden der betreffenden Studienrichtung in geeigneter Weise (Homepage, Anschlag im Schaukasten) zugänglich zu machen. Diese Personen haben das Recht, binnen eines Zeitraums von vier Wochen, der nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen darf, zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen.
3. Curricula sind gemäß § 21 Abs. 1 Z. 7 UG 2002 dem Universitätsrat, gemäß § 22 Abs. 1 Z. 12 UG 2002 dem Rektorat und gemäß § 3 Abs. 3 und 4 HSG der Bundesvertretung der Hochschülerschaft, sowie dem StmO, dem Senat, der für Rechtsfragen zuständigen Abteilung (Rechts- und Organisationsabteilung) und der Hochschülerschaft der Universität Graz (Universitätsvertretung) zur Stellungnahme vorzulegen. Dafür ist eine Frist von längstens vier Wochen einzuräumen.
4. Bei neuen Curricula oder weitreichenden Änderungen von bestehenden Curricula ist überdies nach Möglichkeit facheinschlägigen Verbänden (z.B. gesetzliche Interessensvertretungen, österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung der österreichischen Industrie, Kammern der freien Berufe) 4 Wochen lang Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Beschlüsse der Kommission sind dem Senat gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Richtlinien des Senats für die Erstellung von Curricula

Die Curricula – Kommissionen sind an die Richtlinien des Senats zur Erstellung von Curricula gebunden. Der Senat hat das Recht, die Erstellung und Änderung bestehender Curricula zu verlangen.

§ 7. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Curricula – Kommissionen endet mit der Funktionsperiode des Senats.

Anhang zum Satzungsteil Curricula – Kommissionen

Katholisch-Theologische Fakultät

Curricula – Kommission für die Studienrichtungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät:

Diplomstudium

Katholische Fachtheologie

Lehramtsstudien

Katholische Religionspädagogik
Unterrichtsfach: Katholische Religion

Doktoratsstudium

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Curricula – Kommission der Studienrichtungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

Diplomstudium

Rechtswissenschaften

Doktoratsstudium

Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft:

Bakkalaureatsstudium

Betriebswirtschaft

Magisterstudien

Betriebswirtschaft
Financial and Industrial Management
International Business

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Volkswirtschaft:

Bakkalaureatsstudium

Volkswirtschaft

Magisterstudium

Volkswirtschaft

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik:

Diplomstudium
Wirtschaftspädagogik

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Soziologie:

Bakkalaureatsstudium
Soziologie

Magisterstudium
Soziologie

Curricula – Kommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Geisteswissenschaftliche Fakultät:

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Philosophie:

Diplomstudium
Philosophie

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Pädagogik:

Bakkalaureatsstudium
Pädagogik

Magisterstudium
Pädagogik
Heil- und Integrationspädagogik
Sozialpädagogik
Weiterbildung (Lebensbegl. Bildung)

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Volkskunde:

Diplomstudium
Volkskunde

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde:

Diplomstudium
Alte Geschichte und Altertumskunde

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Geschichte:

Diplomstudium
Geschichte

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Klassische Archäologie:

Diplomstudium

Klassische Archäologie (im 1. StA.)

 Klassische Archäologie (ab 2. StA.)

 Provinzialrömische Archäologie (ab 2. StA.)

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte:

Diplomstudium

Kunstgeschichte

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Musikwissenschaft:

Diplomstudium

Musikwissenschaft

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Sprachwissenschaft:

Diplomstudium

Sprachwissenschaft (im 1. StA.)

 Allgemeine Sprachwissenschaft (ab 2. StA.)

 Angewandte Sprachwissenschaft (ab 2. StA.)

 Indogermanische Sprachwissenschaft (ab 2. StA.)

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie:

Bakkalaureatsstudium

Germanistik

Magisterstudium

Germanistik

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Klassische Philologie:

Diplomstudien

Griechisch (Altgriechisch)

Latein

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik:

Diplomstudium

Anglistik und Amerikanistik

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen:

Diplomstudien

Übersetzen und Dolmetschen (im 1. u. 2. StA.)

Übersetzen (ab 3. StA.)

Dolmetschen (ab 3. StA.)

Arabisch

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Deutsch

Englisch

Französisch

Italienisch

Österr. Gebärdensprache (ab 3. StA. Dolmetschen)

Russisch

Slowenisch

Spanisch

Türkisch

Ungarisch

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Sportwissenschaften:

Diplomstudium

Sportwissenschaften

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Romanistik:

Bakkalaureatsstudien

Romanistik

Französisch

Italienisch

Spanisch

Magisterstudium

Romanistik

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Slawistik:

Diplomstudien

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Russisch

Slowenisch

Curricula – Kommission für das Doktoratsstudium der Philosophie

Curricula – Kommission für das Lehramtsstudium:

Lehramtsstudien

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Deutsch

Englisch

Französisch
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
Griechisch (Altgriechisch)
Italienisch
Latein
Leibeserziehung
Russisch
Slowenisch
Spanisch

Naturwissenschaftliche Fakultät:

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Biologie:

Bakkalaureatsstudien

Biologie (folgende Studienzweige)
Biodiversität und Ökologie
Pflanzliche Funktion
Molekularbiologie
Verhalten

Magisterstudien

Biologie (folgende Studienzweige)
Zoologie
Botanik
Molekulare Mikrobiologie

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Erdwissenschaften:

Bakkalaureatsstudium

Erdwissenschaften

Magisterstudium

Erdwissenschaften

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Psychologie:

Diplomstudium

Psychologie

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Pharmazie:

Diplomstudium

Pharmazie

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Chemie:

Diplomstudium

Chemie (im 1. StA.)

Chemie (ab 2. StA.)

Biochemie u. Molekularbiologie (ab 2. StA.)

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Mathematik:

Diplomstudium

Mathematik

Allgemeine Mathematik (ab 2. StA.)

Numerische Mathematik u. Modellierung (2. StA.)

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Physik:

Diplomstudium

Physik

Curricula – Kommission für die Studienrichtung Geographie:

Diplomstudium

Geographie

Curricula – Kommission für das Lehramtsstudium:

Lehramtsstudien

Biologie und Umweltkunde

Chemie

Geographie und Wirtschaftskunde

Mathematik

Psychologie, Philosophie

Physik

Curricula – Kommission für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften

Interfakultäre Curricula – Kommissionen:

**Interfakultäre Curricula – Kommission für das Lehramtsstudium
aus dem interfakultären Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie:**

Lehramtsstudium

Psychologie, Philosophie

Interfakultäre Curricula – Kommission für Umweltsystemwissenschaften:

Bakkalaureatsstudium

Umweltsystemwissenschaften

Magisterstudium

Umweltsystemwissenschaften

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger

95.

Fuhrpark der Karl-Franzens-Universität Graz; Richtlinien

Richtlinien
für den
Fuhrpark der Karl-Franzens-Universität Graz

1.

Sämtliche an der Karl-Franzens-Universität Graz im Einsatz stehende Dienstkraftfahrzeuge (Dienst-KFZ) werden zu einem Fuhrpark zusammengezogen, der unter der Leitung eines/einer dafür ernannten Mitarbeiters/Mitarbeiterin der Karl-Franzens-Universität Graz steht.

2.

Der/die FuhrparkleiterIn vergibt die Lenkerberechtigungen für Dienst-KFZ. Die Dienst-KFZ der Karl-Franzens-Universität Graz dürfen nur von Bediensteten, die mit einer derartigen Lenkerberechtigung ausgestattet sind, gefahren werden.

Voraussetzungen für die Erlangung einer derartigen Lenkerberechtigung sind entsprechende technische Kompetenz und ein staatlicher Führerschein.

3.

Für jedes Dienst-KFZ ist eine Aufzeichnung zu führen, die alle das KFZ betreffende Daten in technischer, finanzieller und benutzungsmäßiger Hinsicht enthält.

4.

Für jedes Dienst-KFZ ist ein Fahrtenbuch zu führen. Am Ende eines jeden Monats ist dem/der FuhrparkleiterIn dieses Fahrtenbuch vorzulegen. Einzelheiten sind mit dem/der FuhrparkleiterIn abzusprechen.

5.

Die lenkerberechtigten Bediensteten müssen sich bei einer allfälligen Reparatur eines Dienst-KFZ oder bei Anschaffungen für ein Dienst-KFZ mit dem/der FuhrparkleiterIn in Verbindung setzen; eine

Reparatur kann nur mit Zustimmung des Fuhrparkleiters/der Fuhrparkleiterin an jene Firmen erteilt werden, die durch den/die FuhrparkleiterIn autorisiert wurden.

6.

Mit den Dienst-KFZ dürfen keine Privatfahrten gemacht werden.

7.

Die Mitnahme von Personen, die nicht Angehörige der Karl-Franzens-Universität Graz sind, ist nur in Ausnahmefällen und nur mit einer Genehmigung zulässig.

8.

Grundsätzlich sind Dienst-KFZ bei Nichtverwendung im Dienststellenbereich gesichert abzustellen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Heimfahrt des KFZ-Lenkers/der KFZ-Lenkerin mit einem Massenbeförderungsmittel nicht mehr angetreten werden kann.

9.

Die LenkerInnen eines Dienst-KFZ sind verpflichtet, unabhängig von der Verschuldensfrage einen Europa-Unfallbericht auszufüllen. Wenn es keine Zeugen gibt oder bei Verdacht auf Verletzung ist zwingend die Exekutive zu verständigen und die Unfallaufnahme durch diese zu verlangen.

Der Rektor:
Gutschelhofer